

# **STATUTEN**

**des**

## **Personalverbands öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins**



# I. Name, Sitz und Zweck

## Art. 1

Unter dem Namen "Personalverband öffentlicher Verwaltungen Liechtensteins", im folgenden „PVL“ genannt, besteht ein politisch unabhängiger Verband im Sinne von Art. 246 ff PGR mit Sitz in Vaduz.

Name, Sitz

Der PVL ist eine auf freiwilliger Grundlage aufgebaute Berufsvereinigung zur Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder.

Zweck

## Art. 2

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen insbesondere:

Aufgaben

- a) Vertretung der Verbandsinteressen gegenüber den Arbeitgeberinnen,
- b) Stellungnahme zu allen die Verbandsinteressen berührenden Themen,
- c) Förderung der Mitsprache, Mitbestimmung und Mitverantwortung,
- d) periodische Information der Mitglieder,
- e) Oeffentlichkeitsarbeit,
- f) Zusammenarbeit mit anderen Berufsorganisationen,
- g) Rechtsberatung und Hilfestellung bei allfälligen sich in Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ergebenden Problemen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3

#### Art. 3

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des PVL können folgende natürliche Personen werden:

- a) Regierungsmitglieder, Staatsangestellte und Angestellte der der Regierung unterstellten Amtsstellen einschliesslich der Staatsanwaltschaft, der Gerichtsbarkeit sowie vollamtliche RichterInnen;
- b) Angestellte des Landtagspräsidiums sowie Angestellte der dem Landtag unterstellten Amtsstellen und Organisationseinheiten;
- c) Angestellte der der Liechtensteinischen Landesverwaltung angeschlossenen Betriebe;
- d) Angestellte von Institutionen des öffentlichen Rechts; sowie
- e) Angestellte der Gemeindeverwaltungen.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, die sich durch besondere Verdienste für den PVL und seine Mitglieder ausgezeichnet haben. Ehrenmitglieder müssen die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäss a) bis e) nicht erfüllen.

### Art. 4

Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung zu Händen des Vorstands und Kenntnisnahme durch den Vorstand.

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorstand berichtet der Hauptversammlung über die Aufnahme der Neumitglieder.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder mit Beendigen des Arbeitsverhältnisses. Durch Uebertritt eines Mitglieds in den Ruhestand erlischt die Mitgliedschaft nicht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.	Austritt
Ein Mitglied kann wegen statutenwidrigen Verhaltens aus dem PVL ausgeschlossen werden.	Ausschluss
Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.	Ansprüche

### III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### Art. 6

Mitglieder des PVL sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen und dort zu wählen, abzustimmen und Anträge zu stellen, die Dienstleistungen des Verbands in Anspruch zu nehmen und an allen Errungenschaften teilzuhaben.

Rechte

Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vorschriften der Statuten, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands einzuhalten und hat die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

Pflichten

### IV. Organisation

#### Art. 7

- A) Hauptversammlung
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevision
- D) Verbandsgericht

Organe des  
Verbandes

#### A) Hauptversammlung

#### Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich möglichst in physischer Form statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird über Antrag gemäss Art. 11 der Statuten einberufen.

Hauptver-  
sammlung

Sollte eine Durchführung in physischer Form nicht möglich sein, kann die Hauptversammlung auch ohne physische Anwesenheit der

Form der  
Durchführung

Mitglieder entweder in hybrider oder elektronischer Form oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden. Mischformen sind unzulässig.

## Art. 9

Der Vorstand beruft die Hauptversammlung schriftlich ein. Die Einladung mit den Traktanden muss mindestens 10 Tage vor der anberaumten Hauptversammlung den Mitgliedern zugestellt werden und die Mitteilung enthalten, in welcher Form sie durchgeführt wird (physisch, hybrid, elektronisch oder schriftlich).

Einberufung

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Mitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 22 der Statuten.

Beschlussfähigkeit

Zur Beschlussfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der Teilnehmenden respektive der auf dem schriftlichen Weg fristgerecht eingegangenen Abstimmungsunterlagen. Im Falle von Stimmengleichheit hat der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht ein Mitglied die Durchführung einer geheimen Abstimmung verlangt. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung einer geheimen Abstimmung bei jeder Form der Hauptversammlung gewährleistet ist.

Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Für die Wahl der Mitglieder des Vorstands ist die absolute Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder respektive der auf dem schriftlichen Weg fristgerecht eingegangenen Abstimmungsunterlagen erforderlich.

## Art. 10

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

Zuständigkeit

- a) Wahl der Stimmezähler bzw. -zählerinnen
- b) Genehmigung der Protokolle der letzten Hauptversammlung
- c) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung des ordentlichen Jahresbeitrages und außerordentlicher Beiträge
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern unterbreitet worden sind (Anträge sind

dem Vorstand jeweils schriftlich bis Ende Dezember vorzulegen)

- g) Wahl des Vorstands sowie zweier Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen und eines Ersatzrevisors bzw. einer Ersatzrevisorin.
- h) Wahl des Verbandsgerichtes



## Art. 11

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, die innert Monatsfrist stattzufinden hat.

ausserordentliche Hauptversammlung

## B) Vorstand

### Art. 12

Der Vorstand setzt sich mindestens drei Mitgliedern zusammen, unter denen folgende Aemter verteilt sind:

Vorstand

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassawesen
- d) Schriftführung
- e) bei mehr als 4 Vorstandsmitgliedern: Beisitze

Zusammensetzung

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar.

Amtsdauer

Es ist darauf zu achten, dass jeweils höchstens 3 Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig neu bestellt werden. Das Präsidium und das Vizepräsidium sollen jedoch nicht gleichzeitig neu bestellt werden

### Art. 13

- a) Genehmigung der Protokolle der Vorstandssitzungen,
- b) Vorbereitung der Hauptversammlung,
- c) Besorgung aller mit der Leitung des Verbands zusammenhängenden Geschäfte,
- d) Bestellung von Fachkommissionen,
- e) Bestätigung des Beitritts von Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern.

Aufgaben

## **Art. 14**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Einberufung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier von sieben Mitgliedern anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Beschlussfähigkeit des Vorstands

## **Art. 15**

Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Verband nach aussen, übernimmt den Vorsitz in den Hauptversammlungen und im Vorstand, erstattet den Tätigkeitsbericht und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands.

Präsidium

## **Art. 16**

Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten bzw. die Präsidentin im Falle der Verhinderung.

Vizepräsidium

## **Art. 17**

Der Kassier bzw. die Kassierin führt die Kassageschäfte, hebt die Jahresbeiträge bei den Mitgliedern ein und erstellt zu Händen der Hauptversammlung die Jahresrechnung sowie den Rechnungsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr.

Kassawesen

## **Art. 18**

Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin erledigt den Schriftverkehr, führt die Protokolle in den Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

Schriftführung

## **C) Rechnungsrevision**

### **Art. 19**

Die zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen überprüfen mindestens einmal jährlich die Kassaführung, die Jahresrechnung und den Rechnungsbericht. Sie erstatten der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und stellen entsprechende Anträge.

Rechnungs-  
revision

## **D) Verbandsgericht**

### **Art. 20**

Das Verbandsgericht ist die Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Vorstands bei Streitigkeiten und Ausschluss von Mitgliedern wegen statutenwidrigen Verhaltens.

Verbandsge-  
richt

Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden:

Zusammen-  
setzung

- a) Präsidium
- b) 2 Beisitze

Die Mitglieder des Verbandsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

## **V. Finanzen**

### **Art. 21**

Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen (Jahresbeiträgen), ausserordentlichen Beiträgen und freiwilligen Beiträgen.

Finanzen

## VI. Statutenrevision und Auflösung des Verbands

### Art. 22

Die Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstands oder einzelner Mitglieder in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die Statutenrevision bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Statutenre-  
vision

### Art. 23

Drei Fünftel aller Mitglieder können an der Hauptversammlung die Auflösung des PVL beschliessen.

Auflösung

Nehmen an dieser Hauptversammlung nicht mindestens drei Fünftel aller Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einberufenen Hauptversammlung die Vierfünftelmehrheit der dann anwesenden Mitglieder.

Die auflösende Hauptversammlung entscheidet gleichzeitig über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens.

## VII. Inkraftsetzung

### Art. 24

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Angenommen in der Gründungsversammlung vom 22. November 1993

Revidiert an der Hauptversammlung vom 30. März 1998: Art. 12

Revidiert an der Hauptversammlung vom 28. März 2000: Art. 1

Revidiert an der Hauptversammlung vom 21. März 2002: Art. 2

Revidiert an der Hauptversammlung vom 20. März 2014: Art. 3, Art. 6, Art. 12 u. Art. 14

Revidiert an der Hauptversammlung vom 12. Mai 2022: Art. 8 und 9